

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES GASTHAUS MÖSLE KREUZMATTENSTRASSE 16 79276 REUTE

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und anderen Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle weiteren erbrachten Leistungen und Lieferungen des Gasthaus Mösle für den Gast.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Nutzung zu Anderen als Bewirtungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung
3. Geschäftsbedingungen des Gastes finden mit der bindenden Reservierung des Gastes statt

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reservierungsbestätigung des Gasthaus Mösle beim Gast bzw. Auftraggeber zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Dem Gasthaus Mösle steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen, ebenso sind auch mündliche Vereinbarungen rechtsgültig.
2. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet dieser dem Gasthaus Mösle gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Bewirtungsvertrag, sofern dem Gasthaus Mösle eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Der Gast ist verpflichtet, das Gasthaus Mösle unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gasthaus Mösle in der Öffentlichkeit zu gefährden.

III. Leistungen und Preise

1. Der Gast ist verpflichtet, die für die bestellten und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Gasthauses Mösle an Dritte.
2. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann das Gasthaus Mösle 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung drei Monate und erhöht sich der vom Gasthaus Mösle allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.
4. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung die gesetzliche Mehrwertsteuer, so werden die Preise entsprechend angepasst.

IV. Zahlung

1. Die Fälligkeit von Anzahlungen und Restzahlungen richtet sich nach der mit dem Gast oder dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden, so ist der gesamte Rechnungsbetrag, inklusive Zusatzleistungen, zum Ende der Veranstaltung sofort bar zahlungsfällig.
2. Ist schriftlich eine Kostenübernahme bestätigt, so ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zahlungsverzug ist das Gasthaus Mösle berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Gast bleibt der Nachweis

eines niedrigeren, dem Gasthaus Mösle der eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Das Gasthaus Mösle ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

5. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Gasthaus Mösle aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung)

1. Das Gasthaus Mösle räumt dem Gast ein Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

a) Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des Gasthaus Mösle auf Bezahlung des gesamten, vereinbarten Aufenthaltspreises und der Entgelte für Zusatzleistungen bestehen.

b) Sofern zwischen dem Gasthaus Mösle und dem Gast ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Gasthaus Mösle geltend macht, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Gasthaus Mösle oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

VI. Rücktritt des Gasthaus Mösle

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Gasthaus Mösle in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Gasthaus Mösle auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Ablauf einer vom Gasthaus Mösle gesetzten Frist nicht geleistet, so ist das Gasthaus Mösle ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Gasthaus Mösle berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Gasthaus Mösle nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Restaurantleistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

- das Gasthaus Mösle begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Restaurantleitung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gasthaus Mösle in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gasthaus Mösle zuzurechnen ist;

- oder ein Verstoß gegen Absatz I, Nummer 2 vorliegt.

4. Das Gasthaus Mösle hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei berechtigtem Rücktritt des Gasthaus Mösle entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VII. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss dem Gasthaus Mösle spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Gast um maximal 10% wird vom Gasthaus Mösle bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl

abzüglich 10% zu Grunde gelegt. Der Gast hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, auf Grund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Gasthaus Mösle berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Gasthaus Mösle diesen Abweichungen zu, so kann das Gasthaus Mösle die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Gasthaus Mösle trifft ein Verschulden.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Gasthaus Mösle. In diesen Fällen wird ein Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII./I Raummiete des Nebenzimmers

1. Falls zu VIII.1 bei einer Veranstaltung keine Speisen konsumiert werden, stellt das Gasthaus Mösle dem Veranstalter / Gast je angefangener Stunde eine Miete von 50,- € in Rechnung - dieser Raummiete wird der Getränkeverzehr während der Veranstaltung abgezogen,

VIII./II Parkgebühr für Fahrzeughalter ohne Beherbergungs-/ Bewirtungsvertrag

1. PKW- / LKW- und diversen anderen Fahrzeug die wir keinen Gäste in unserem Haus zuordnen können und auf unseren ausgewiesenen Parkplätzen unerlaubter weise abstellen, berechnen wir für das unerlaubte parken des Fahrzeuges eine Parkgebühr von 15 €. – Haftbar dafür ist in der Regel der Fahrzeugführer bzw wen dieser nicht zu ermitteln ist der Fahrzeughalter. Unsere Ausgeschilderten Parkplätze stehen nur unseren Hotelgästen und unseren Restaurantgästen kostenlos zur Verfügung

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse; behördliche Erlaubnisse

1. Soweit das Gasthaus Mösle für den Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Gasthaus Mösle im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Gastes. Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt dem Gasthaus Mösle von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes des Gasthaus Mösle bedarf der Zustimmung des Gasthaus Mösle; diese kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Hoteltechnikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen vom Gasthaus Mösle gehen zu Lasten des Gastes, soweit das Gasthaus Mösle diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Gasthaus Mösle pauschal erfassen und in Rechnung stellen.

3. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen. Das Gasthaus Mösle übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder

Vorsatz des Gasthaus Mösle Hiervon ausgenommen sind Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

Abgesehen von den in Satz 4 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Gast dieses, so darf das Gasthaus Mösle die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Gasthaus Mösle für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

3. Sonstige zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Das Gasthaus Mösle bewahrt Sachen 3 Monate auf, danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem örtlichen Fundbüro übergeben.

XI. Haftung des Gastes für Schäden

1. Sofern der Gast Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Gast eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist.

2. Das Gasthaus Mösle kann vom Gast die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Rechtshinweis zu Film- / Ton- / Bild- und Videoaufnahmen

1. Da bei Veranstaltungen in unserem gesamten Haus Film, Ton, Bild, und Videoaufnahmen getätigt werden und diese zu Werbezwecken in öffentlichen Medien dem breiten Publikum und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ist es nicht möglich dabei die Personen unkenntlich zu machen da dies dem Zweck undienlich ist. Entsprechender Widerspruch muss vor dem veröffentlichen geltend gemacht werden.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen in Textform verfasst sein. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist 79276 Reute.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheckstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr Freiburg im Breisgau. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES GASTHAUS MÖSLE - GÄSTEHAUS FÜR GASTAUFNAHMEVERTRÄGE

Unsere Zimmerpreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und richten sich nach dem aktuellen Tagespreis

Alle Zimmer sind Nichtraucherzimmer und ausgestattet mit Bad / Dusche WC

sowie nur nach Technischer - Verfügbarkeit TV Anschluss und Wlan

Einzelzimmer ab € 55

Doppelzimmer ab € 70

Doppelzimmer zur Einzelnutzung ab € 65

Kind bis einschl. 3 Jahre auf eigener Matratze/Babybett/Bett der Eltern frei.

Haustier nur auf Anfrage / nicht in allen Zimmern möglich ab 5,-- €

Anreisezeit / Check in 16.00 h – 19:30 Uhr

Abreisezeit / Check out 10.00 h

Ein Spät Check in zwischen 19:30 Uhr und 22 Uhr ist gegen eine

Aufwandsentschädigung von 15 € je Buchung möglich .

Als Zahlungsmittel akzeptieren wir nur bar und Kreditkarte diese wird zur verbindlichen Buchung benötigt

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zur Beherbergung sowie für alle weiteren erbrachten Leistungen und Lieferungen des Gasthauses für den Gast.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie die Nutzung zu Anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Einzelzimmer = 1 Person Doppelzimmer = 2 Personen
3. Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss

1. Der Gastaufnahmevertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Gasthaus Mösle zustande.
2. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung des Gasthauses beim Gast bzw. Auftraggeber zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Dem Gasthaus steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen, ebenso sind auch mündliche Vereinbarungen rechtsgültig.
3. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet dieser dem Gasthaus gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Gastaufnahmevertrag, sofern dem Gasthaus eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das Gasthaus unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Gasthausleistung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gasthaus Mösle in der Öffentlichkeit zu gefährden.

III. Leistungen und Preise

1. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Gasthauses an Dritte.
2. Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung

drei Monate und erhöht sich der vom Gasthaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.

4. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung die gesetzliche Mehrwertsteuer, so werden die Preise entsprechend angepasst.

5. Die Preise können vom Gasthaus ebenfalls geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Gasthauses oder Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Gasthaus dem zustimmt.

IV. Zahlung

1. Die Fälligkeit von Anzahlungen und Restzahlungen richtet sich nach der mit dem Gast oder dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden, so ist der gesamte Rechnungsbetrag, inklusive Zusatzleistungen, zu Beginn am Anreisetag sofort in bar zahlungsfällig.

2. Ist schriftlich eine Kostenübernahme bestätigt, so ist die Rechnung im voraus sofort ohne Abzug zahlbar.

3. Kreditkartenzahlung nur nach vorheriger Absprache

4. Bei Paypalzahlung wird zum Rechnungsbetrag die Paypal Gebühren aufgeschlagen und vom Kunden zu 100 % übernommen

5. Bei Zahlungsverzug ist das Gasthaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Gast bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Gasthaus der eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Das Gasthaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

7. Das Gasthaus ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Gasthaus aufgelaufene Forderungen durch Erstellung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

8. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Gasthauses aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt des Gastes

1. Das Gasthaus Möhle räumt dem Gast ein Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

a) Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des Gasthauses auf Bezahlung des gesamten, vereinbarten Aufenthaltspreises und der Entgelte für Zusatzleistungen bestehen.

b) Sofern zwischen dem Gasthaus Möhle und dem Gast ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt in Textform gegenüber dem Gasthaus Möhle geltend macht, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Hotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

c) Das Hotel hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich war, ersparte Aufwendung aufrechnen zu lassen. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Ermessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast bzw. der Auftraggeber an das Hotel die folgenden Beträge zu zahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen.

d)Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigungen gelten entsprechend, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

e)Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Stornierungsfristen:

bis 14 Tage vor Anreise	75% des Gesamtpreises
bis 1 Tage vor Anreise	80% des Gesamtpreises
bei keiner Stornierung 90 % des Gesamtpreises	

bei vorzeitiger Abreise nach Mitteilung an der Rezeption nach 10 Uhr - 100 % des Zimmerpreises zzgl. 75 % für jeden weiteren Buchungstag

bei vorzeitiger Abreise nach Mitteilung an der Rezeption und damit verbundener Abreise vor 10 Uhr - 75 % der Zimmerpreises je Buchungstag

f) Reist der Gast vorzeitig ab ohne dem Gasthaus Mösle dies vorzeitig mitzuteilen, so kann das Gasthaus Mösle ebenfalls das **volle vereinbarte Entgelt verlangen**. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht erstattet oder anderweitig vergütet. Eine Abreise liegt auch vor wenn der Zimmerschlüssel unaufgefordert abgegeben oder im Schlüsselsafe/ Briefkasten deponiert wurde, das Zimmer steht ab diesem Zeitpunkt dem Gast nicht mehr zur Verfügung (eigenständiger express-check out) und das Nutzungsrecht übergeht wieder dem Gasthaus Mösle zur Weitervermietung.

VI. Rücktritt des Gasthaus Mösle

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Gasthaus Mösle in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Gasthauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Ablauf einer vom Gasthaus gesetzten Frist nicht geleistet, so ist das Gasthaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Gasthaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Gasthaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Gasthausleistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

- das Gasthaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Gasthausleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gasthaus Mösle in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gasthauses zuzurechnen ist;

- oder ein Verstoß gegen Absatz I, Nummer 2 vorliegt.

4. Das Gasthaus hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei berechtigtem Rücktritt des Gasthauses entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

Zusatz bzw. Sonderregelung Buchung für HRS / Booking.com Kunden:

HRS und Booking.com Kunden sowie Buchungen über andere Internetanbieter die HRS und Booking.com zur Grundlage haben gelten dessen Buchungs- und Stornierungsbedingungen so lange dessen vertragliche Regelungen eingehalten werden.

VII. Zimmerbereitstellung, -übergabe und –Rückgabe

1. Der Gast hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Die Zimmer stehen dem Gast am Anreisetag nach Absprache spätestens ab 16.00 Uhr zur Verfügung.
3. Das TV Geräte, die Rauchwarnmelder, die Heizthermoregler (LOC Zustand) der Verschluss (Versiegelung der Küchenzeile Kühlschrank mit Unterbauschrank) im Zimmer werden vor Anreise auf Funktionalität durch Putzfrau und durch die Eigentümerin kontrolliert und protokolliert.
4. Gravierende Mängel hat der Gast umgehend dem Gasthaus bei Bezug anzuzeigen.
5. Sofern nicht ausdrücklich eine Anreise nach 19.30 Uhr vereinbart wurde, hat das Gasthaus Möhle das Recht, reservierte Zimmer nach diesem Zeitpunkt anderweitig zu vermieten, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche gegenüber dem Gasthaus herleiten kann.
6. Berechnung von erhöhtem Reinigungsaufwand/ Rauchen im Nichtraucherzimmer
Rauchen verboten!!! Unser Haus ist ein reines Nichtraucherhaus und hat eine Rauchmeldeanlage! Da wir auch Kinder als Gäste haben, ist es strengsten verboten in den Zimmer und oder auch am Fenster zu rauchen. Aus brandtechnischen Gründen ist es nicht erlaubt offenes Feuer (z. Bsp. Kerzen) zu entfachen. Für die Folgekosten eines durch Zigarettenrauch verursachten Fehlalarm sowie auch das entfernen der Rauchmeldereinrichtungen (Demontage / Batterieentnahme) machen wir Sie ebenfalls haftbar.
Falls wir dennoch feststellen, dass Sie in den Zimmern geraucht haben stellen wir hier eine Zimmergroßreinigung von 80,-- € sowie den aktuellen Tageszimmerpreis abzüglich 20 % für die Schließung des Zimmers für einen Tag/ Nacht nachträglich in Rechnung, bzw. ziehen diesen Betrag von der uns bekannten Kreditkarte ein.
- 6.1 Das Hotel behält sich vor, bei erheblicher Verschmutzung des Zimmers, welche über das normale Maß hinausgeht, eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu berechnen. Diese hängt vom Reinigungsaufwand ab.
7. Einige Zimmer sind mit einer kleinen Küche ausgestattet, die Geräte dürfen nicht eigenmächtig in Betrieb genommen werden, noch darf der Verschluss (Versiegelung durch Kabelbinder entfernt werden) außer dem Gast liegt hierfür ein separater Nutzungsvertrag vor. Werden die Geräte dennoch eigenmächtig in Betrieb genommen bzw. die Versiegelung der Kabelbinder geöffnet stellt das Gasthaus Möhle 35,-- € für Endreinigung und Nutzungsgebühr in Rechnung. Mutwillige Sachbeschädigungen werden nach Reparaturaufwand im Nachhinein berechnet.
8. Am bestätigten Abreisetag sind die Zimmer dem Gasthaus bis spätestens 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Gasthaus aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen Vertragsüberschreitende Nutzung 100% des vollen Logispreises in Rechnung stellen.

VIII. Haftung des Hotels

1. Das Gasthaus Mösle haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Gasthaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gasthauses, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Gasthauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Gasthauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gasthauses auftreten, wird das Gasthaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Gasthaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Gästehaus dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 2.500 sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Gasthaus Anzeige macht (§ 703 BGB).

3. Liegengelassene Gegenstände des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Gasthaus bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

4. Soweit dem Gast ein Stellplatz gegen Entgelt auf dem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen in Textform verfasst sein. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist 79276 Reute bei Freiburg

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.

Geltungsdatum ab 1. Januar 2023